

Bescheidene Bitte um Belehrung.

Wenn eine Buchhandlung sich durch Abnahme bedeutender Parthien bei Schulbüchern vom Verleger besondere Vortheile zu erringen weiß, und diese Bücher ebenfalls in kleineren Parthien zu denselben Vortheilen an Antiquare weggiebt: wie ist wohl ein solches Verfahren zu vertheidigen? — Das Nähere dieses Factums ist vielen Herren Collegen genugsam bekannt, Ref. hält dasselbe für bedeutend genug, um es zur öffentlichen Beleuchtung zu bringen.

—h.

Herr Dormann in Marienburg hat durch seine im vor. Bl. enthaltene dankenswerthe Mittheilung den Fall einer versuchten Täuschung von Seiten eines angeblichen Autors zur Kenntniß der Leser gebracht. Es wäre wohl zu wünschen, daß künftig jeder ähnliche Versuch mit namentlicher Angabe seines Urhebers der Deffentlichkeit übergeben werde, um solchen Büchermachern ein für allemal das Handwerk zu legen. Ich werde mich stets mit Vergnügen der Veröffentlichung solcher Mittheilungen unterziehen und bitte darum.

d. M.

Berlin, 3. Juni. Es ist in mehreren Zeitungen gemeldet worden, daß eine vor kurzem in der Egbert Bauerschen Buchhandlung zu Charlottenburg erschienene Schrift unter dem Titel: „Clemens Brentano's Frühlingskranz aus Jugendbriefen ihm geflochten, wie er selbst verlangte,“ polizeilich in Beschlag genommen sei. Eine solche Beschlagnahme hat allerdings stattgefunden, allein nicht des Inhalts dieser Schrift wegen, sondern deshalb, weil sie, obwohl censurpflichtig, doch dem Censor nicht vorgelegt war. Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. October 1842 sollen nämlich die mehr als 20 Druckbogen umfassenden Schriften der Censur nicht unterworfen werden, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist. Diejenigen Schriften, bei denen das Eine oder Andere nicht der Fall ist, sind daher der Censur auch jetzt noch unterworfen. Auf dem Titel der fraglichen Schrift ist nun der Verfasser nicht genannt, nur aus der Dedication läßt sich der Name des Herausgebers entnehmen. Dies aber kann die Namhaftmachung desselben auf dem Titel nicht vertreten, theils weil das Gesetz gerade diese verlangt, theils weil das, was die Dedication darüber enthält, nicht genügend sein würde, um, was doch der Grund ist, aus welchem die Namhaftmachung des Verfassers überhaupt vom Gesetze vorgeschrieben ist, dadurch erforderlichen Falls den Beweis der Autorschaft zu führen. Die fragliche Schrift hätte daher nicht ohne Genehmigung der Censur gedruckt werden dürfen, und da dies dennoch geschehen ist, so mußte die Polizei-Behörde nach § 5 der Verordnung vom 30. Juli v. J. die davon vorhandenen Exemplare in Beschlag nehmen, und Eins derselben zur Censur vorlegen. Wird nachträglich die Druck-Erlaubniß erteilt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben, entgegengesetzten Falls aber müssen die in Beschlag genommenen Exemplare vernichtet werden. Dem Vernehmen nach wird der nachträglichen Ertheilung der Druck-Erlaubniß

für die gedachte Schrift ein Hinderniß nicht entgegenstehen, die Wiederfreigabe also, wenn die Beschlagnahme nicht schon aufgehoben sein sollte, binnen kurzem erfolgen. (Allg. Pr. Zeit.)

In einem Tageblatte liest man Folgendes: „Wie leicht werfen die Reichen ihre Ducaten hin für die Geigenläute eines Kindes, für den Klavier-Lärmen eines wandernden Trommelschlägers, für die Arie einer schmachtenden Sängerin. Aber ein Buch zu kaufen — dazu zieht Niemand die Börse. Ein Buch zu kaufen, dessen Besitz einer Familie wiederholte Erheiterung, stillen Kunstgenuß, erhebenden Unterricht gewähren würde, zu dessen Genuß Niemand zu kommen brauchte in gelben Handschuhen und weißen Kravatten, ein Buch zu kaufen, auch für den geringsten Preis, gilt für Verschwendung. Kaum daß der Miethgroschen für die Leihbibliothek übrig bleibt von Dem, was die Konzerte verschlingen. Fragt eine elegante Dame, ob sie Liszt gehört, die Milanollo's bewundert, Madame Garcia-Biardot persönlich kennen gelernt — sie würde erröthen, müßte sie eine dieser Fragen verneinen. Lenkt hingegen das Gespräch auf Literatur, und die gleichgültige Unbefangenheit Surer Nachbarin wird vollständig sein. — Alle größeren Städte sind der Literatur verloren gegangen, das Gebiet der Bücher und Zeitschriften erstreckt sich nur noch über kleine Städte und Flecken, die vier Meilen und weiter von den Konzertsälen der Residenz des musikalischen Luxus entfernt liegen. Aber auch diese Städte und Flecken warten nur auf die Eisenbahnen, um in die Fußstapfen der größeren zu treten. Wo soll alsdann die Literatur ihren Boden finden?“

Im J. 1768 hat der Buchhändler Kanter in Königsberg um den Titel eines Commerzienrathes, Friedrich der Große resolvedirt darauf:

„Buchhändler, das ist ein honetter Titel.“

Nothwendige Erklärung.

Vielfache Verwechslungen, Anfragen, Beschwerden und andere Unannehmlichkeiten nöthigen mich, zu erklären, daß mehrere in der letzten Zeit mit S. unterzeichnete Aufsätze im Börsenblatte und in den anderen Organen des Buchhandels nicht von mir herrühren.

Ich werde fortan alle von mir verfaßten und für diese Blätter bestimmten Artikel nicht mehr mit J. S. oder S., sondern mit meinem Namen oder mit deutlicher Hinweisung, daß sie von mir, unterzeichnen.

Der mit J. Spr. unterzeichnete Aufsatz in No. 52 dieser Blätter ist von mir.

Ich habe bei diesem Anlasse zugleich mitzutheilen, daß ich wegen zweier von mir für das Börsenblatt eingesandter Artikel (Jahrgang 1843, No. 9 und No. 20.), darin enthaltener angeblicher Beleidigungen halber, gerichtlich belangt und wegen des Artikels in No. 9 in erster Instanz freigesprochen, wegen des in No. 20 in 30 fl Strafe verurtheilt bin. Ich habe hiergegen appellirt und werde die Entscheidung der weiteren Instanz seiner Zeit auch mittheilen.

Berlin, d. 24. Mai 1844.

Julius Springer.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.

113*